

Erläuterungen zum Vollzug der Bestimmungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

zur

Darstellung des Arztes in der Öffentlichkeit

1. Beispiel:
Nach neuem Weiterbildungsrecht

Dr. med. Klaus Mustermann

Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie

Sportmedizin 
Spezielle Orthopädische Chirurgie 

Qualitätsprogramm Osteoporose (Kassenärztliche Vereinigung Bayerns)
3-D/4-D Wirbelsäulenanalyse (Akademie Deutscher Orthopäden, Berlin)

Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden:
Osteopathie

Rollstuhlgerechte Praxis

Alle Kassen	Sprechstunde:
Telefon 089/4147	Montag bis Freitag 8-12 Uhr
Telefax 089/4147	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 14-17 Uhr
E-Mail: dr.muster@muster.xy	

2. Beispiel:
Nach altem Weiterbildungsrecht

Dr. med. Klaus Mustermann

Facharzt für Orthopädie

Sportmedizin 

Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Orthopädie 

Fakultative Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie 

Qualitätsprogramm Osteoporose (Kassenärztliche Vereinigung Bayerns)
3-D/4-D Wirbelsäulenanalyse (Akademie Deutscher Orthopäden, Berlin)

Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden:
Osteopathie

Rollstuhlgerechte Praxis

Alle Kassen	Sprechstunde:
Telefon 089/4147	Montag bis Freitag 8-12 Uhr
Telefax 089/4147	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 14-17 Uhr
E-Mail: dr.muster@muster.xy	

Inhaltsverzeichnis

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	2
<u>ERLÄUTERUNGEN ZUM VOLLZUG DER BESTIMMUNGEN DER BERUFSORDNUNG FÜR DIE ÄRZTE BAYERNS ZUR DARSTELLUNG DES ARZTES IN DER ÖFFENTLICHKEIT</u>	3
A. Das Praxisschild – Pflichtangaben und weitere Ankündigungsmöglichkeiten	4
1. Pflichtangaben	4
2. Weitere Ankündigungsmöglichkeiten und ihre Voraussetzungen	6
2.1 Ankündigungsmöglichkeit der Organisationsgemeinschaft	6
2.2 Ankündigungsmöglichkeit des Praxisverbundes	7
2.3. Erläuterungen zu § 27 Abs. 4	7
2.3.1 Weiterbildungsrechtlich erworbene Bezeichnungen (Abs. 4 Nr. 1)	8
2.3.2. Nach sonstigen öffentl.-rechtl.Vorschriften erworbene Qualifikationen (Abs. 4 Nr. 2)	8
2.3.3. Sonstige Qualifikationen (Abs. 4 Nr. 3)	9
2.3.4. Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Abs. 4 Nr. 4)	9
2.3.5. Ausschluss der Verwechslung (Abs. 4 Satz 3)	9
2.3.6. Organisatorische Hinweise (Abs. 4 Nr. 5), z.B. Praxisklinik, ambulante Operationen	10
2.5. Überprüfung der Ankündigungen	11
B. Weitere „knappe“ Medien	11
1. Verzeichnisse	11
2. Anzeigen	12
C. „Jenseits des Praxisschildes“: sachliche Information versus berufswidrige Werbung	12
1. Was ist berufswidrig ?	12
1.1. Anpreisend	12
1.2. Irreführend	13
1.2.1. § 3 Heilmittelwerbegesetz (HWG)	13
1.2.2. § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	13
1.2.3. § 18 Handelsgesetzbuch (HGB)	14
1.3. Vergleichend	15
1.4. Sonstige Berufsrechtswidrigkeiten	15
2. Duldungsverbot	15
3. Spezielle gesetzliche Werbeverbote	15
D. Speziell zum Medium Internet	17
1. Eintragung in Internetsuchmaschinen, Internetverzeichnisse und Linklisten	18
2. Links	18
3. Auskunftspflicht nach dem Elektronischen-Geschäftsverkehr-Gesetz (EGG)	18-19
E. Zuständigkeit für die Berufsaufsicht	20
Anhang	
Übersicht über die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit	21-22

Vorbemerkung

Die Vorschriften der Berufsordnung zur Darstellung des Arztes in der Öffentlichkeit unterscheiden grundsätzlich nicht mehr zwischen den verschiedenen Medien. Dass die folgenden Erläuterungen trotzdem zwischen dem Praxisschild [als klassischem Fall der „knappen Ankündigung“ (vergleichbare Überlegungen gelten für Briefkopf, Stempel, Telefonbucheinträge, Anzeigen)] und weiteren Darstellungsmöglichkeiten des Arztes (wie z.B. Patienteninformationsschrift) differenzieren, liegt in der besonderen Stellung des Praxisschildes als klassischem Informationsträger begründet. Diesbezüglich besteht ein hoher Klärungsbedarf bei Ärzten und wegen der Verkürzung der einzelnen Aussagen auch eine besondere Irreführungsfahr.

Die zitierten Normen sind – sofern nicht anders gekennzeichnet – die der Berufsordnung.

Auswirkungen des zum 01.06.05 in Kraft getretenen neuen Berufsrechts auf das „Werberecht“:

Die im Rahmen des 58. bzw. 59. Bayerischen Ärztetages beschlossenen Änderungen der Berufsordnung, die am 01.06.05 in Kraft getreten sind, regeln insbesondere, dass es das generelle Verbot, eine Zweigpraxis zu betreiben (es handelte sich um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, das Ausnahmen zugelassen hat), nicht mehr gibt. Auch ist es nicht mehr generell unzulässig, wenn der Arzt mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, wie zum Beispiel Gemeinschaftspraxen bzw. medizinischen Kooperationen, angehört. Überörtliche Zusammenschlüsse sind zulässig, wenn „an jedem Ort einer Berufsausübungsgemeinschaft [...] mindestens eines der Mitglieder seinen Praxissitz im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1“ hat und „dort hauptberuflich tätig“ ist (§ 17 Abs. 3 Satz 2).

Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist im Rahmen des § 17 Abs. 2 zulässig. Organisationsgemeinschaften dürfen entgegen dem früheren Verbot nunmehr angekündigt werden.

Eine detaillierte Darstellung dieser neuen Regelungen zum „Ort“ der selbständigen ärztlichen Tätigkeit bzw. zu den Kooperationsmöglichkeiten würde den Umfang dieses Erläuterungspapiers sprengen, da hier nur die Ankündigungsmöglichkeiten des Arztes behandelt werden sollen. Es findet sich aber auf **Seiten 21-22** eine kurze graphische Übersicht zu den Kooperationsmöglichkeiten.

Vor Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit an einem anderen Ort als dem Praxissitz bzw. vor Eingehung einer (Teil-)Berufsausübungs- bzw. (Teil-)medizinischen-Kooperationsgemeinschaft empfehlen wir Ihnen, vorab Ihren ärztlichen Bezirksverband hierüber zu informieren bzw. diesbezügliche Verträge vor Abschluss der Kammer zu einer Vertragsprüfung nach § 24 vorzulegen (bei einer Teil-Gemeinschaftspraxis bzw. –medizinischen Kooperationsgemeinschaft besteht Vorlagepflicht bzw. Genehmigungspflicht nach § 18 Abs. 1). Sofern Sie eine weitere ärztliche Tätigkeit aufnehmen, besteht die berufsrechtliche Verpflichtung, diese ärztliche Tätigkeit dem ärztlichen Bezirksverband nach § 17 Abs. 6 anzuzeigen.

Bedenken Sie in diesem Zusammenhang auch, dass Sie Ihre Haftpflichtversicherung informieren sollten, sofern Sie Ihre ärztliche Tätigkeit durch Aufnahme einer weiteren ärztlichen Tätigkeit an einem

weiteren Ort bzw. durch Abschluss einer erweiterten Kooperation „erweitern“ (möglicherweise benötigen Sie dann einen weiteren Versicherungsumfang, vgl. auch § 21 BO).

A. Das Praxisschild – Pflichtangaben und weitere Ankündigungsmöglichkeiten

1. Pflichtangaben: § 17 Abs. 4, Abs. 5 und § 18 a Abs. 1, Abs. 2

Die zentrale Bestimmung, die den niedergelassenen Arzt verpflichtet, sich gegenüber der Öffentlichkeit auf dem Praxisschild anzukündigen, ist **§ 17 Abs. 4 (Ankündigung des Praxissitzes (Niederlassung))**.

Sofern der Arzt neben seinem Praxissitz in sog. weiteren Praxen¹ im Sinne des § 17 Abs. 2 tätig wird, wie zum Beispiel in einer **Zweitpraxis**, hat er auch die spezifische Ankündigungsvorschrift in **§ 17 Abs. 5** zu beachten:

§ 17

[...]

(4) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Der Arzt hat auf seinem Praxisschild

- den Namen,
- die ärztliche Berufsbezeichnung oder die Facharztbezeichnung,
- die Sprechzeiten sowie
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18 a anzugeben.

Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihrer Niederlassung durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies dem ärztlichen Bezirksverband anzeigen.

(5) Weitere Praxen im Sinne des Absatzes 2 sind durch ein Schild mit den Angaben nach Absatz 4 und einem Hinweis auf den Praxissitz (Anschrift und Telefonnummer) kenntlich zu machen.

Die Ankündigung von Kooperationen im Sinne des § 18 (Gemeinschaftspraxis, Ärztepartnerschaft, medizinische Kooperationsgemeinschaft – jeweils auch nur in „Teilform“ -, Organisationsgemeinschaft, wie z.B. Praxisgemeinschaft und Praxisverbund) ist in **§ 18a teils verpflichtend, teils auch optional** geregelt.

¹ Grundsätzlich sind weitere Praxen nicht genehmigungspflichtig, allerdings besteht die berufsrechtliche Verpflichtung, dass der Arzt an jedem Ort seiner Tätigkeit Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten zu treffen hat, § 17 Abs. 2. Auf abweichende vertragsärztliche Regelungen sei in diesem Zusammenhang hingewiesen (Auskünfte erteilt diesbezüglich die Kassenärztliche Vereinigung).

§ 18a

Ankündigung von beruflichen Kooperationen

(1) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärzte anzukündigen. Bei mehreren Praxissitzen ist jeder Praxissitz gesondert anzukündigen. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig.

(2) Bei Kooperationen gemäß § 23a muss sich der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern und dem Zusatz "Kooperationsgemeinschaft" aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß § 23b darf der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung "Arzt" oder eine andere von ihm führende Bezeichnung angegeben wird.

(3) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften **dürfen**, insbesondere als "Praxismgemeinschaft" oder "Apparatgemeinschaft", angekündigt werden. Die Ankündigung darf nicht irreführend sein. **[=Ankündigungsmöglichkeit]**

(4) Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund gemäß § 23c **kann** durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden. **[=Ankündigungsmöglichkeit]**

Nach früherem Berufsrecht bestand die Pflicht, Berufsausübungsgemeinschaften wie Gemeinschaftspraxis und Ärztepartnerschaft anzukündigen. Es empfiehlt sich weiterhin – entsprechend der früheren Regelungen –, dass sich Gemeinschaftspraxen (diese sind in der Regel BGB-Gesellschaften) auch als solche mit diesem etablierten Begriff ankündigen, um dem (potentiellen) Patienten „Rechts-Klarheit“² zu verschaffen.

Bei einer überörtlichen (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaft bzw. medizinischen (Teil-) Kooperationsgemeinschaft ist jeder Praxissitz gesondert anzukündigen, § 18a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 BO.

Auch bei Kooperationen im Sinne des § 18 ist die „arztbezogene Ankündigungspflicht“ zu beachten! Arztbezeichnungen und weitere Informationen im Sinne des § 27 Abs. 4 müssen dem einzelnen Arzt einer Berufsausübungsgemeinschaft also zugeordnet sein; dies ergibt sich aus der Systematik der Berufsordnung (§ 17 Abs. 4 Satz 2: „Der Arzt...“). Unzureichend wäre es beispielsweise, wenn sich Ärzte A und B unter „Gemeinschaftspraxis für Gynäkologie und Dermatologie – Dr. A und Dr. B“ ankündigen, ohne ihre jeweilige Facharztbezeichnung anzugeben.

Die Berufsordnung enthält keine weiteren Ankündigungspflichten. Die Pflicht eines Vertragsarztes, sich bei Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung zutreffendenfalls, zum Beispiel durch Zusatz „Hausarzt“ anzukündigen, wird durch eine Bestimmung des Sozialgesetzbuches V (§ 76 Abs. 3 Satz 2) begründet. Nach der Berufsordnung ist diese Ankündigung als Sonderform einer Qualifikation nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig (siehe unten).

² „Rechts-Klarheit“ in Bezug auf den Vertragspartner (der einzelne Arzt oder die Gemeinschaftspraxis) und in Bezug darauf, wer von den Ärzten berechtigt ist, Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen zu dürfen.

Pflichtangabe des angestellten Arztes auf dem Praxisschild, § 19 Abs. 4

(4) Über die in der Praxis tätigen angestellten Ärzte müssen die Patienten in geeigneter Weise informiert werden.

Der angestellte Arzt kann - muss aber nicht - auf dem Praxisschild angekündigt werden. Sofern er auf dem Schild angegeben werden sollte, **ist Folgendes zu beachten: Der anstellende und der angestellte Arzt sollten dann diesbezüglich ihre Haftpflichtversicherungen, vgl. auch die Berufspflicht in § 21, wegen einer evtl. Rechtsscheinhaftung informieren.** Der angestellte Arzt könnte nämlich durch seine Angabe auf dem Schild als selbständig tätiger Arzt wirken und damit – auch für Behandlungsfehler des anstellenden Arztes – vom Patienten zivilrechtlich direkt in Anspruch genommen, d.h. verklagt, werden! Wenn der angestellte Arzt auf dem Schild angekündigt werden soll, dann sollte dies **nur mit dem Zusatz „angestellter Arzt“** geschehen und - sofern der angestellte Arzt eine andere Facharztbezeichnung als der bzw. die Praxisinhaber führt (eine solche Anstellung ist nach Änderung der Berufsordnung - mit Inkrafttreten 01.08.2007 - durch den neueingefügten **§ 19 Abs. 2 möglich**), - **sollte unbedingt die Facharztbezeichnung** des angestellten Arztes mitangegeben werden.

Fehlen solche Zusätze, kann es sich um eine irreführende Ankündigung im Sinne des § 27 Abs. 3 handeln, die berufsaufsichtlich geahndet werden kann.

Wird der angestellte Arzt nicht schon auf dem Praxisschild angekündigt, müssen die Patienten durch andere Medien (Praxis-Flyer etc.), ggf. auch mündlich darüber informiert werden.

2. Weitere Ankündigungsmöglichkeiten und ihre Voraussetzungen**2.1. Ankündigungsmöglichkeit der Organisationsgemeinschaft, § 18 a Abs. 3**

(3) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen, insbesondere als "Praxismgemeinschaft" oder "Apparatgemeinschaft", angekündigt werden. Die Ankündigung darf nicht irreführend sein.

Das frühere in § 22a Abs. 3 geregelte Ankündigungsverbot für Organisationsgemeinschaften wie zum Beispiel für Praxismgemeinschaften, ist ab dem 01.06.2005 durch diese Neuregelung weggefallen!

Anmerkung: Sofern Sie von dieser neuen Ankündigungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, beachten Sie bitte die mögliche Gefahr einer so genannten **Rechtsscheinhaftung bzw. Anscheinshaftung** (Bsp.: der Patient kann Sie für einen Behandlungsfehler Ihres Kollegen, mit dem Sie in Praxismgemeinschaft lediglich Räume teilen, vor Gericht „verklagen“, weil Sie gemeinsam auf dem Praxisschild bzw. auf dem Briefkopf stehen; vgl. diesbezüglich die Ausführungen oben zur Rechtsscheinhaftung).

Aus diesem Grunde: Sofern Sie und Ihre Kollegen Ihre Organisationsgemeinschaft ankündigen wollen, sollten Sie und Ihre Kollegen **unbedingt vorab Ihre Haftpflichtversicherungen informieren**, da evtl. ein erweiterter Versicherungsschutz notwendig werden könnte. In diesem Zusammenhang

weisen wir Sie auch auf die Berufspflicht nach § 21 hin, nämlich sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern.

2.2 Ankündigungsmöglichkeit des Praxisverbundes, § 18 a Abs. 4

Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund gemäß § 23 c kann durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden.

2.3 Erläuterungen zu § 27 Abs. 4

Für weitere Angaben auf dem Praxisschild ist insbesondere **§ 27 Abs. 4** relevant:

§ 27

Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.

(2) Auf dieser Grundlage sind dem Arzt sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Arzt darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Der Arzt kann

- 1. sonstige nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,**
- 2. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,**
- 3. sonstige Qualifikationen,**
- 4. als solche gekennzeichnete „Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“,**
- 5. organisatorische Hinweise ankündigen.**

Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form und können zusammen mit der unter der Nr. 301 04 494 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Marke, „Zur Führung berechtigt“ (A N H A N G nach Kapitel D IV. Nr. 15), geführt werden.

Andere Qualifikationen und „Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ dürfen nur so angekündigt werden, dass diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.

Angaben nach Nr. 1 bis 4 sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

Der Arzt hat dem ärztlichen Bezirksverband auf sein Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Der ärztliche Bezirksverband kann ergänzende Auskünfte verlangen.

(5) Medizinisch-akademische Grade und ärztliche Titel dürfen angekündigt werden. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

(6) Die Bezeichnung „Professor“ darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden ist. Dasselbe gilt für die von einer medizinischen Fakultät einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verliehene Bezeichnung, wenn sie nach Beurteilung durch die Kammer der deutschen Bezeichnung „Professor“ gleichwertig ist. Die Bezeichnung „Professor“ muss in den Fällen des Satzes 2 mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz sowie mit etwaigen Zusätzen nach Maßgabe der Verleihungsurkunde geführt werden. Ist die Bezeichnung „Professor“ von einer anderen als einer medizinischen Fakultät verliehen worden, so darf die Bezeichnung „Professor“ nur unter Angabe der Fakultäts- und Hochschulzugehörigkeit geführt werden.

2.3.1 Weiterbildungsrechtlich erworbene Bezeichnungen (Abs. 4 Satz 1 Nr. 1)

Hierunter fallen die Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen (nach neuer Weiterbildungsordnung seit 01.08.2004: Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen, Zusatz-Weiterbildungen), die durch die zuständige Ärztekammer nach Maßgabe der jeweiligen Weiterbildungsordnung zuerkannt wurden, aber auch die zwischenzeitlich führungsfähigen und nach altem Weiterbildungsrecht erworbenen fakultativen Weiterbildungen und Fachkunden. Für letztere bestehen teilweise Übergangsbestimmungen, die eine Gleichsetzung mit existierenden Zusatzbezeichnungen erlauben.

Die verliehenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Nach Weiterbildungsrecht erworbene Bezeichnungen können zur besseren Unterscheidbarkeit zu den nachstehend genannten Qualifikationen und insbesondere zu den selbstgewählten „Besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ nach § 27 Abs. 4 Satz 2 mit der für die Bayerische Landesärztekammer geschützten Marke „Zur Führung berechtigt“ gekennzeichnet werden.

Zur Führung
berechtigt



Bayerische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

2.3.2. Nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen (Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)

Hierunter sind Ankündigungsmöglichkeiten bzw. -pflichten nach sonstigen (nicht berufsrechtlich begründeten) öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu verstehen. Als (vertragsarztrechtliche) Ankündigungspflicht ist z.B. „Hausarzt“ bzw. „Hausärztliche Versorgung“ zu nennen.

Unter Abs. 4 Nr. 2 zählen auch Qualifikationen, die nach den Vorschriften des SGB V erworben worden sind. Dies sind zur Zeit insbesondere Regelungen zur Sicherung der Strukturqualität nach § 135 SGB V. Dabei handelt es sich um genehmigungspflichtige Leistungen, wie z.B. Kernspintomographie, Schlafapnoe-Therapie, LDL-Apherese, Arthroskopische Operationen, Stoßwellenlithotripsie, also um solche Qualifikationen, hinsichtlich derer ein besonderes Informationsinteresse der Patienten ohne Irreführungsfahr besteht. Nicht als Qualifikation im Sinne des Abs. 4 Nr. 2, wohl aber als organisatorischer Hinweis nach § 27 Abs. 4 Nr. 5, muss hingegen beispielsweise das „Hygiene-zertifikat“ der KVB angesehen werden.

Der Wortlaut der Ankündigung einer KV-Qualifikation richtet sich nach dem entsprechenden Bescheid der KV. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

Außerhalb des Weiterbildungsrechts und des Vertragsarztrechts enthalten verschiedene andere gesundheitsrechtliche Vorschriften und sonstige Rechtsvorschriften Regelungen, welche an eine Bezeichnung des Arztes besondere Anforderungen stellen. In Frage kommen hier z. B. Fliegerärztliche Untersuchungsstelle, Gelbfieberimpfstelle oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Im Recht der Berufsgenossenschaften handelt es sich um die Qualifikation als „D-Arzt“ oder „H-Arzt“.

2.3.3. Sonstige Qualifikationen (Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)

Darunter sind regelmäßig privatrechtlich erworbene Diplome (z.B. Akupunktur-Diplom), Zeugnisse etc. zu verstehen. Diese Ankündigungen dürfen beim (potentiellen) Patienten nicht den Eindruck weiterbildungsrechtlich erworbener Qualifikationen erwecken; dies kann z.B. durch Angabe der verleihenden Institution in Klammern vermieden werden (z.B. „Diabetologe (Deutsche Diabetesgesellschaft)“)

2.3.4. Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Abs. 4 Satz 1 Nr. 4)

Anders als die Muster-Berufsordnung, die an dieser Stelle „Tätigkeitsschwerpunkte“ vorschlägt, spricht die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns hier von „Besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“. Damit sollte eine Abgrenzung zu dem weiterbildungsrechtlich besetzten Terminus „Schwerpunkt“ erreicht werden. Es besteht nach dem Wortlaut der Vorschrift keine zahlenmäßige Begrenzung der nennbaren „Besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“, allerdings setzen die Grenzen des geführten Fachgebietes und die unten näher erläuterten Verbote der irreführenden und anpreisenden Werbung entsprechende Einschränkungen.

Die „Besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ sind eindeutig als solche zu kennzeichnen, d.h. es muss ihnen die Überschrift „Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ in vollem Wortlaut vorangestellt werden.

2.3.5. Ausschluss der Verwechslung (Abs. 4 Satz 3)

Andere als weiterbildungsrechtlich erworbene Bezeichnungen (d.h. solche nach Abs. 4 Nrn. 2 und 3) und „Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ dürfen nur angekündigt werden, wenn sie nicht mit Bezeichnungen des Weiterbildungsrechts verwechselt werden können. Insbesondere darf nicht der Anschein erweckt werden, es handele sich bei den anderen Qualifikationen oder den besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden um durch die Kammer verliehene Qualifikationen.

Um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, ist es weiter dringend anzuraten, dass die Reihenfolge, die durch die Nummerierung des § 27 Abs. 4 vorgegeben wird, eingehalten wird: also zuerst die sonstigen Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, dann die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen, weiter die sonstigen Qualifikationen,

schließlich die als solche gekennzeichneten „Besonderen Untersuchungs– und Behandlungsmethoden“, endlich die organisatorischen Hinweise.

Bei Unsicherheiten über eine potenzielle Verwechslungsgefahr wird eine Abstimmung mit dem für die Berufsaufsicht zuständigen ärztlichen Bezirksverband empfohlen.

2.3.6. Organisatorische Hinweise (Abs. 4 Satz 1 Nr. 5)

Diese betreffen beispielsweise die Lage und Erreichbarkeit der Praxis (z.B. „Parkplätze“ o. ä.), die Praxisausstattung (bspw. „behindertengerecht“, „rollstuhlgerecht“), besondere Versorgungsformen und Abläufe in der Praxis (z.B. „Praxisorganisation zertifiziert nach ...“, „Hygiene–Zertifikat (KVB)“ usw.). Entsprechend den bisherigen Regelungen der Berufsordnung, die in der novellierten Fassung nicht mehr explizit enthalten sind, können nachstehende Hinweise ohne Verletzung berufsrechtlicher Pflichten angekündigt werden, sofern sie zutreffend sind:

- a) Zulassung zu den Krankenkassen,
- b) Bereitschaftsdienst- oder Notfallpraxis,
- c) Lehrpraxis für Allgemeinmedizin / Akademische Lehrpraxis der Universität (Art. 34 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz / Weiterbildungsbefugnis)
- d) Belegarzt (vgl. unten),
- e) Ambulante Operationen (vgl. unten),
- f) Praxisklinik (vgl. unten).

Die Punkte d) bis f) sollen im Folgenden noch weiter erläutert werden:

Zu d):

Ein Arzt, der Belegarzt ist, darf auf seine belegärztliche Tätigkeit durch den Zusatz „Belegarzt“ auf dem Praxisschild unter Hinzufügung des Namens des Krankenhauses, in dem er die belegärztliche Tätigkeit ausübt, hinweisen.

Zu e):

Der Arzt, der ambulante Operationen ausführt, darf dies mit dem Hinweis „Ambulante Operationen“ auf dem Praxisschild ankündigen, wenn er ambulante Operationen, die über kleine chirurgische Eingriffe hinausgehen, ausführt.

Zu f):

„Praxisklinik“ ist ein organisatorischer Hinweis, der über eine besondere Versorgungsweise und besondere Ausstattung einer Arztpraxis informiert. Der Hinweis darf nicht in einer Weise erfolgen, die eine Verwechslungsgefahr mit einer konzessionierten Privatkrankenanstalt nach § 30 Gewerbeordnung (z.B. durch Firmierungen wie „Augenklinik“, „XY–Klinik“) oder öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern bzw. deren besonderen Versorgungsformen, wie z.B. Tagesklinik, begründen würde. Er darf also nicht den Eindruck einer vom Arzt unabhängigen, rechtlich selbständigen Institution erwecken (vgl. auch § 18 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches analog – näheres hierzu siehe unten).

Dieser organisatorische Hinweis „**Praxisklinik**“ sollte zur Vermeidung einer Irreführungsgefahr unseres Erachtens also nicht dem Arztnamen vorangestellt werden!

2.4 Medizinisch-akademische Grade

Hier sei auf die ausführliche Information des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (<http://www.stmwfk.bayern.de/hochschule/pdf/grade.pdf>) hingewiesen.

2.5 Überprüfung der Ankündigungen

Der Arzt hat die Möglichkeit, Entwürfe zum Praxisschild, zu Briefbogen und Zeitungsanzeigen **vorab** von „seinem“, d. h. dem für ihn örtlich zuständigen, ärztlichen Bezirksverband überprüfen zu lassen.

Der ärztliche Bezirksverband seinerseits kann die Überprüfung der Ankündigungen vornehmen. Hierzu sind auf Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

B. Weitere „knappe“ Medien

Wie schon in der Einleitung bemerkt, hat der Arzt eine besondere Sorgfalt auf die Vermeidung von Irreführungen zu verwenden. Eine Irreführungsgefahr ergibt sich häufig aus der notwendigerweise schlagwortartigen Darstellung in „knappen Ankündigungen“ wie in Telefonbucheinträgen (= Verzeichnissen), Anzeigen etc.. Insbesondere bei Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung in Telefonbüchern stellen, sollte sich der Arzt an seinen örtlich zuständigen ärztlichen Bezirksverband wenden.

1. Verzeichnisse

§ 28 Verzeichnisse

Ärzte dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- 1. Sie müssen allen Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,**
- 2. die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und**
- 3. die Systematik muss zwischen den nach der Weiterbildungsordnung und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und „Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ andererseits unterscheiden.**

2. Anzeigen

Eine Sonderbestimmung für Anzeigen gibt es nicht mehr; es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den ankündigungspflichtigen und den ankündigungsfähigen Angaben (vgl. oben).

C. „Jenseits des Praxisschildes“: sachliche Information versus berufswidrige Werbung

1. Was ist berufswidrig?

Berufswidrig ist Werbung, die keine interessengerechte und sachangemessene Information darstellt - so das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen.

Die Berufswidrigkeit ergibt sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweils gewählten Mediums aus Inhalt, Form und Umfang der Darstellung sowie dem Gesamtzusammenhang.

Berufswidrig ist insbesondere **anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung**, § 27 Abs. 3. Diese Begriffe sind typische, beispielhafte Formen berufswidriger Werbung. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Berufswidrig kann Werbung auch dann sein, wenn Werbemethoden der gewerblichen Wirtschaft übernommen werden.

1.1. Anpreisend

Anpreisend ist eine gesteigerte Form der Werbung, insbesondere eine solche mit reißerischen und marktschreierischen Mitteln. Diese kann schon dann vorliegen, wenn die Informationen für den Patienten als Adressaten inhaltlich überhaupt nichts aussagen oder jedenfalls keinen objektiv nachprüfbaren Inhalt haben. Als anpreisend wären beispielsweise die Image-Werbung (*„Wer sich einmal in die Obhut der Praxis Dr. begeben hat, ist von der Freundlichkeit des Arztes und der Mitarbeiter mit Sicherheit angetan und genießt nebenbei wegen des Standortes noch das Flair der weiten Welt“*) oder die Werbung mit Selbstverständlichkeiten – zu beurteilen aus der Laiensicht – (z.B. *„in unserer Praxis findet individuelle Beratung durch den Arzt statt“*) zu nennen.

Aber auch Informationen, deren Inhalt ganz oder teilweise objektiv nachprüfbar ist, können aufgrund ihrer reklamehaften Übertreibung anpreisend sein. Es liegt auf der Hand, dass die Beurteilung, ob eine Werbung als anpreisend anzusehen ist, einzelfallbezogen zu erfolgen hat und unter anderem auch vom orts- und gebietsüblichen Werbegebaren abhängt, das seinerseits in einer steten Entwicklung begriffen ist.

Besondere Werbeformen sind nicht per se unzulässig:

- geringwertige Incentives wie Kugelschreiber, Chipkartenhüllen etc. zur Verteilung in der Praxis,
- Tag der offenen Tür in der Praxis, ohne die Aufmerksamkeit erregende werberische Maßnahmen (wie z.B. Tombola, kostenlose Untersuchungen, Gewinnspiele)

- Kunstausstellung in der Praxis,
- nicht herausstellende Erwähnung im Rahmen eines Sponsorings.

1.2. Irreführend

Für die Auslegung bzw. den Vollzug der Berufsordnung können andere gesetzliche Bestimmungen herangezogen werden, die ebenfalls die irreführende Werbung verbieten (§ 27 Abs. 3 Satz 4 BO). In diesem Zusammenhang sollte insbesondere an folgende Normen gedacht werden:

1.2.1. § 3 Heilmittelwerbegesetz (HWG):

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben,
2. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass
 - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
 - b) bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten,
 - c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird,
3. wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben
 - a) über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder
 - b) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen gemacht werden.

1.2.2. § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG):

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

1. die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen;
2. den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird;
3. die Person, Eigenschaften oder Rechte des Unternehmers wie Identität, Vermögen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, den Umfang von Verpflichtungen, Befähigung, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen, Auszeichnungen oder Ehrungen, Beweggründe für die geschäftliche Handlung oder die Art des Vertriebs;
4. Aussagen oder Symbole, die im Zusammenhang mit direktem oder indirektem Sponsoring stehen oder sich auf eine Zulassung des Unternehmers oder der Waren oder Dienstleistungen beziehen;
5. die Notwendigkeit einer Leistung, eines Ersatzteils, eines Austauschs oder einer Reparatur;
6. die Einhaltung eines Verhaltenskodexes, auf den sich der Unternehmer verbindlich verpflichtet hat, wenn er auf diese Bindung hinweist, oder

7. Rechte des Verbrauchers, insbesondere solche auf Grund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechte bei Leistungsstörungen.

(2) Eine geschäftliche Handlung ist auch irreführend, wenn sie im Zusammenhang mit der Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen einschließlich vergleichender Werbung eine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Ware oder Dienstleistung oder mit der Marke oder einem anderen Kennzeichen eines Mitbewerbers hervorruft.

(3) Angaben im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung sowie bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen, die darauf zielen und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

(4) Es wird vermutet, dass es irreführend ist, mit der Herabsetzung eines Preises zu werben, sofern der Preis nur für eine unangemessen kurze Zeit gefordert worden ist. Ist streitig, ob und in welchem Zeitraum der Preis gefordert worden ist, so trifft die Beweislast denjenigen, der mit der Preisherabsetzung geworben hat.

1.2.3. § 18 Handelsgesetzbuch (HGB):

(1) Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

(2) Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Im Verfahren vor dem Registergericht wird die Eignung zur Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist.

§ 18 Abs. 2 HGB gilt direkt bzw. analog (vgl. Hopf, HGB, 30. Aufl., München 2000, § 18 Rz. 2 und Rz. 9, C.H.Beck) für alle Firmen und Firmeninhaber innerhalb und außerhalb des HGB und auch für Nichtkaufleute im Sinne des HGB (vgl. hierzu auch die analoge Geltung für Partnerschaftsgesellschaften nach § 23 a Berufsordnung: § 2 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 HGB analog). Nach der Rechtsprechung zu § 18 HGB können beispielsweise Bezeichnungen wie „Institut“, „-Haus“, „Akademie“, „Münchner Praxis ...“ bereits unter handelsrechtlichen Gesichtspunkten irreführend sein.

Unter dem berufsrechtlichen Blickwinkel wird man eine Irreführungsgefahr dann zu bejahen haben, wenn eine sog. „Etablissementbezeichnung“ zur Bezeichnung einer ärztlichen Praxis geführt wird (z.B. „Zentrum für...“, „Studio für...“), das heißt, wenn der Eindruck einer rechtlich selbständigen, von der Person des Arztes unabhängigen Institution entstehen kann (vgl. in diesem Zusammenhang das Urteil des OLG München zur Bezeichnung „Brustzentrum“ – AZ: 29 U 4629/04). Auch das Berufsgeschicht für Heilberufe beim LG Nürnberg-Fürth hat in seiner Entscheidung vom 11.6.08 (BG – Ä 15/07) festgestellt, dass die Bezeichnung einer Einzelpraxis als „Zentrum“ bei Fehlen besonderer Voraussetzungen als irreführende Werbung gemäß § 27 Abs. 3 BO zu werten ist.

Aus welchem Blickwinkel beurteilt sich die „Irreführungsgefahr“?

Allen „Irreführungsverboten“ gemeinsam ist es, dass es für die Beurteilung, ob eine irreführende Aussage getroffen wird, darauf ankommt, ob beim durchschnittlichen Empfänger (= Laien) ein Eindruck entstehen kann, der objektiv unrichtig ist.

Spezielle berufsrechtliche Regelungen zur Unterbindung einer Irreführung bei Ankündigungen finden sich insbesondere in § 27 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 und 6.

1.3. Vergleichend

Hierunter sind Aussagen zu verstehen, die ausdrücklich oder implizit einen Vergleich anstellen („*Im Gegensatz zu einem stationären Klinikaufenthalt genießen Sie in unserer Praxisklinik eine familiäre Atmosphäre.*“).

1.4. Sonstige Berufswidrigkeiten

Berufswidrigkeit beschränkt sich – wie oben ausgeführt – nicht auf die Kategorien „anpreisend“, „irreführend“ und „vergleichend“, die im wesentlichen auf die Art und Weise der Aussage abstellen, sondern kann auch aus dem Inhalt der Aussage herrühren, der gegen spezifische (Berufs-) Rechtsnormen verstößt, z.B.:

- § 3 und § 34 Abs. 3 und 5: Werbung für Apotheken, Geschäfte, Anbieter von gesundheitlichen Leistungen und Gewerbe allgemein (auch wenn der Arzt selbst zusätzlich ein Gewerbe betreibt),
- § 12 in Verbindung mit der GOÄ (z.B. „Sonderangebote“, Anbieten von ärztlichen Leistungen im Wege einer Versteigerung (z.B. im Rahmen einer Auktion im Internet), Verteilung oder Auslegen (lassen) von Gutscheinen,
- § 31 (interkollegiale Fremdwerbung für Kollegen).

2. Duldungsverbot

Nach wie vor ist es dem Arzt verboten, Dritte zu veranlassen etwas zu tun, was ihm selbst zu tun verboten wäre, oder zu dulden, dass Dritte dieses tun. Allerdings ist auch dieses sogenannte Duldungsverbot auf die *berufswidrige* Werbung eingeschränkt.

Das Duldungsverbot kann beim Umgang mit der Presse und bei Ankündigungen von Kliniken, Institutionen und anderen Unternehmen (§ 27, gegebenenfalls in Verbindung mit § 23) eine Rolle spielen.

3. Spezielle gesetzliche Werbeverbote

§ 27 Abs. 3 Satz 4 der Berufsordnung stellt klar, dass neben den Vorschriften der Berufsordnung Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen unberührt bleiben. Damit sind in erster Linie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Heilmittelwerbegesetz gemeint.

Zum Heilmittelwerbegesetz siehe oben und insbesondere **§ 1** und **§ 11 Heilmittelwerbegesetz (HWG)**:

§ 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG)

- (1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Werbung für
1. Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes,
 - 1a. Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes,
 2. andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht, sowie operative plastisch-chirurgische Eingriffe, soweit sich die Werbeaussage auf die Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit bezieht.
- (2) Andere Mittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.
- (3) Eine Werbung im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Ankündigen oder Anbieten von Werbeaussagen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.
- (4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Werbung für Gegenstände zur Verhütung von Unfallschäden.
- (5) Das Gesetz findet keine Anwendung auf den Schriftwechsel und die Unterlagen, die nicht Werbezwecken dienen und die zur Beantwortung einer konkreten Anfrage zu einem bestimmten Arzneimittel erforderlich sind.
- (6) Das Gesetz findet ferner keine Anwendung beim elektronischen Handel mit Arzneimitteln auf das Bestellformular und die dort aufgeführten Angaben, soweit diese für eine ordnungsgemäße Bestellung notwendig sind.

§ 11 Heilmittelwerbegesetz (HWG)

- (1) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden
1. mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,
 2. mit Angaben, dass das Arzneimittel, das Verfahren, die Behandlung, der Gegenstand oder das andere Mittel ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
 3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,
 4. mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
 5. mit der bildlichen Darstellung
 - a) von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,
 - b) der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,
 - c) des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen,
 6. mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,
 7. mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,

8. durch Werbevorträge, mit denen ein Feilbieten oder eine Entgegennahme von Anschriften verbunden ist,
9. mit Veröffentlichungen, deren Werbezweck missverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,
10. mit Veröffentlichungen, die dazu anleiten, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln, sowie mit entsprechenden Anleitungen in audiovisuellen Medien,
11. mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen,
12. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten,
13. mit Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist,
14. durch die Abgabe von Mustern oder Proben von Arzneimitteln oder durch Gutscheine dafür,
15. durch die nicht verlangte Abgabe von Mustern oder Proben von anderen Mitteln oder Gegenständen oder durch Gutscheine dafür.

Für Medizinprodukte gilt Satz 1 Nr. 6 bis 9, 11 und 12 entsprechend.

(2) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen nicht mit Angaben geworben werden, die nahe legen, dass die Wirkung des Arzneimittels einem anderen Arzneimittel oder einer anderen Behandlung entspricht oder überlegen ist.

Als „sonstige gesetzliche Werbeverbote“ im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 4 kommen auch die oben erwähnten handelsrechtlichen Firmierungsvorschriften in Betracht.

Die Beachtung dieser Vorschriften liegt auch - außerhalb der Vermeidung berufsaufsichtlicher Maßnahmen - im Interesse des jeweiligen Arztes. Auf der Grundlage des UWG in Verbindung mit der Berufsordnung bzw. des HWG können von Dritten schadenersatzpflichtige Unterlassungsansprüche erhoben werden, die Vorschriften des HWG können überdies von den zuständigen staatlichen Behörden mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden und Ordnungsgelder nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verhängt werden.

In Zweifelsfragen sollte sich der Arzt anwaltlich beraten lassen, ob eine geplante Ankündigung, in welcher Form auch immer, gegen besondere Werbeverbote verstößt. Hier kann die ärztliche Berufsvertretung bei Anfragen keine verbindlichen Aussagen treffen.

D. Speziell zum Medium Internet

Noch in der Berufsordnung (BO) von 1997 war der zweistufige Zugang zur Homepage vorgeschrieben. Die Startseite als „virtuelles Praxisschild“ durfte keine Informationen über die Angaben des (konventionellen) Praxisschildes hinaus enthalten. Erst nach dem virtuellen Betreten der Praxis (Mausklick) war der Zugang zu weiteren Informationen des Arztes erlaubt.

Bestimmte im „sonstigen“ Internet häufig zu findende Inhalte sind für Ärzte regelmäßig als berufswidrige Werbung anzusehen und damit verboten. Es handelt sich hierbei z.B. um elektronische Gästebücher, Wettbewerbe, Patienten-Diskussionsforen, Veröffentlichungen von Dankesschreiben (vgl. hierzu insbesondere die Regelungen im Heilmittelwerbegesetz, im Internet abrufbar unter www.blaek.de Beruf und Recht / Rechtsvorschriften / Gesetze und Verordnungen). So sind auch

Vorher-Nachher-Bilder - auch im Bereich der „Schönheitschirurgie“ - nach § 11 Nr. 5 des Heilmittelwerbegesetzes unzulässig.

Domain-Namen müssen so gewählt werden, dass keine berufswidrige Werbung vorliegt. Domain-Namen wie „www.bester-radiologe.de“ sind somit unzulässig. Gleiches gilt für die Verwendung von Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung oder Gattungsbegriffe (Kardiologe, Arzt) ohne weitere Individualisierung. Es sei hier nur angemerkt, dass auch bislang zivilrechtlich ein Anspruch gegen einen Domain-Namen, wie z. B. „www.radiologie-ort.de“ durch einen weiteren Arzt bzw. einen Radiologen am Ort bestehen konnte. Nunmehr hat das Oberlandesgericht Hamm für Rechtsanwälte eine Domain in der Form „anwaltskanzlei-ortsname.de“ für wettbewerbsrechtlich zulässig gehalten (OLG Hamm, Urteil vom 19.06.2008, AZ: 4 U 63/08). Berufsrechtlich nicht zu beanstandende Domain-Namen sind z.B. „www.vorname-nachname-hautarzt.de“ oder „www.vorname-nachname-ort.de“. Ebenso hat das Bayerische Landesberufsgericht für die Heilberufe den Domainnamen www.orthopaedie.de für berufsrechtskonform gehalten (MedR 2003, 477ff. Beschl. v. 27. 11. 2002). Sämtliche Ausführungen beziehen sich selbstverständlich auch auf sog. „Metatags“ (Suchworte für Suchmaschinen) und jeden anderen „unsichtbaren“ Text einer Homepage.

1. Eintragung in Internetsuchmaschinen, Internetverzeichnisse und Linklisten

Die Eintragung einer Homepageadresse in Internetsuchmaschinen, Internetverzeichnisdienste und Linklisten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 28 BO grundsätzlich zulässig. Es ist insbesondere auch darauf zu achten, dass Überschriften und Inhalte solcher „Verzeichnisse“ sachlich informativ und nicht irreführend sind und nicht zu einer berufswidrig werbenden Herausstellung des Arztes und seiner Leistungen führen.

2. Links

Einzelne Links zu Herstellern oder Händlern sind unzulässig, da es sich hierbei um indirekte (Produkt-)Empfehlungen handelt. Größere Linkverzeichnisse, die dem Informationsinteresse des Patienten dienen, sind zulässig. Zu bedenken ist bei einer Linkliste jedoch, dass der Einzelne nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12.05.1998 (AZ: 312 O 85/98) durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite gegebenenfalls mit zu verantworten hat. Dies kann nur durch ausdrückliche Distanzierung von diesen Inhalten verhindert werden.

3. Auskunftspflicht nach dem Telemediengesetz (TMG)

Für die Darstellung des eigenen Leistungsangebotes im Internet sind spezielle gesetzliche Regelungen (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz (EIGVG), dessen Art. 1 das TMG enthält und das das Teledienstgesetz seit 01.03.2007 ablöst) auch vom Arzt zu beachten.

Der Arzt, der gemäß § 2 des geänderten Telemediengesetzes (TMG) „Diensteanbieter“ ist, hat beim Internetauftritt folgende allgemeine Informationspflichten gemäß § 5 TMG zu erfüllen, da er über sein ärztliches Dienstleistungsangebot informiert oder den Zugang zur Nutzung anderweitiger Informationen vermittelt (beispielsweise ein Link auf die Homepage eines Berufsverbandes):

1. Name und Anschrift, unter der die Ärzte niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglicht, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. ggf. die zuständige Kassenärztliche Vereinigung
4. ggf. Partnerschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. die zuständige Ärztekammer, die gesetzliche Berufsbezeichnung „Ärztin/Arzt“ sowie die Angabe des Staates, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die jeweils geltende Berufsordnung sowie Angaben dazu, wie diese zugänglich sind,
6. ggf. Umsatzsteueridentifikationsnummer

Um der weiteren Verpflichtung zu entsprechen, darauf hinzuweisen, wo die berufsrechtlichen Regelungen zugänglich sind, empfiehlt es sich, sowohl bei der Angabe der zuständigen Ärztekammer als auch bei der Berufsordnung die Internetadresse der Ärztekammer anzugeben und einen Link zu setzen (für Bayern www.blaek.de). Die Bayerische Landesärztekammer hat die dort abrufbare Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der jeweils geltenden Fassung eingestellt.

Für Ärzte, die in Form der Partnerschaftsgesellschaft niedergelassen sind, gilt zusätzlich, dass das Partnerschaftsregister und die entsprechende Registriernummer anzugeben sind. Dasselbe gilt für diejenigen Ärzte, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt worden ist. Wer nicht umsatzsteuerpflichtig ist, muss seine Wirtschaftsidentifikationsnummer angeben.

Bei Nichterfüllung der allgemeinen Informationspflichten (§ 5 TMG) droht gemäß § 16 TMG ein Bußgeld: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] entgegen § 5 Abs. 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden“. Darüber hinaus kann eine Wettbewerbsverletzung nach der Rechtsprechung des BGH vorliegen, die eine kostenpflichtige Abmahnung zur Folge haben kann.

Musterbeispiel:	
<i>Hinweis: Folgende Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein (z.B. gut erkennbares „Impressum“)</i>	
Pflichtangaben nach § 5 Telemediengesetz (TMG)	
Name:	Dr. med. Hans Mustermann
Praxisanschrift:	Musterstraße 1 12345 Musterstadt
Telefon- und Faxnummer:	12345/12345 – 12345/123456
Email:	hans.mustermann@provider.de
Gesetzliche Berufsbezeichnung:	Arzt/Ärztin
Staat:	Bundesrepublik Deutschland
Ärzttekammer:	Bayerische Landesärztekammer Mühlbaaurstr. 16 81677 München http://www.blaek.de
Kassenärztliche Vereinigung (zuständige Aufsichtsbehörde):	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Eisenheimerstr. 39 80687 München http://www.kvb.de
Berufsrechtliche Regelungen:	Berufsordnung für die Ärzte Bayerns www.blaek.de/pdf_rechtliches/haupt/Berufsordnung.pdf
Partnerschaftsregisternummer: Falls zutreffend	ABC123456789
Umsatzsteueridentifikationsnummer:	123456789
Achtung: Bitte überprüfen Sie die angegebenen Links regelmäßig, da sich diese ändern oder aktualisiert werden können!	

Es sei auch auf das Merkblatt der Bayerischen Landesärztekammer zum neuen Telemediengesetz („Neues Telemediengesetz regelt auch weiterhin Informationspflichten“) hingewiesen, welches Sie auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer (www.blaek.de/Beruf/Recht/Berufsordnung/Infos) einsehen können.

E. Zuständigkeit für die Berufsaufsicht

Zuständig für die Berufsaufsicht und damit auch für Fragen des „Werbeverhaltens“ eines Arztes ist der jeweilige örtliche ärztliche Bezirksverband (Art. 38, 39 des Heilberufe–Kammergesetzes). Dieser kann zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigungen die hierfür erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte verlangen, § 27 Abs. 4 Satz 5 und 6.

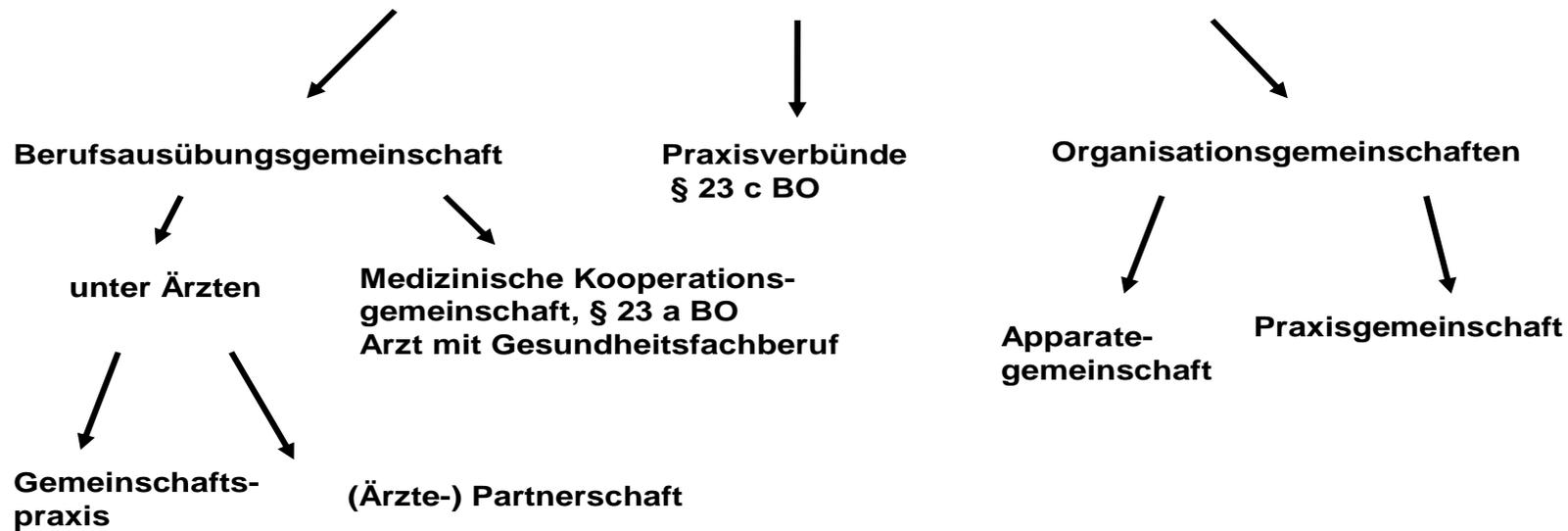
Konkrete Anfragen zur Zulässigkeit von Ankündigungen bzw. zur Werbung sind daher an den örtlich zuständigen ärztlichen Bezirksverband (ÄBV) zu richten.

Anhang

Übersicht über die Kooperationsformen

**§ 18 I BO “Berufliche Kooperationen”
- auch beschränkt auf einzelne Leistungen -**

(„Teil-“)

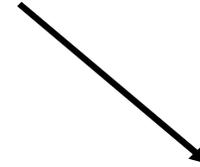


„sonstige“ Kooperationen



§ 23 b BO

„Beteiligung von Ärzten an sonstigen Partnerschaften“ (in der Partnerschaft wird nicht Heilkunde ausgeübt)



Organisationsgemeinschaften

in der BO nicht genannte Kooperationen z. B. Arzt- Universitätsklinikum, vgl. hierzu alte Regelung in der BO: Kap. D I Nr. 8 Abs. 1 letzter Halbsatz

Hier auch wohl anzusiedeln:
MVZ als „.....“, das sich primär vertragsarztrechtlichen Regelungen „unterwirft“